

Anmerkungen zum Mindestlohn

Steuertipp: Prüfen Sie die vereinbarte Arbeitszeit und die Lohnhöhe bei Ihren Beschäftigten!

Ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn wurde 2015 in Deutschland durch das **Mindestlohngesetz (MiLoG)** eingeführt. Der Mindestlohn betrug damals 8,50 Euro/Std. Letztmalig wurde er zum 1. Juli 2021 auf 9,60 Euro/Std. erhöht. Weitere Steigerungen sind bereits beschlossen:

1. Januar 2022	9,82 Euro/Std.
1. Juli 2022	10,45 Euro/Std.

Das MiLoG basiert auf den Empfehlungen der Mindestlohnkommission (www.mindestlohnkommission.de). Planmäßig wird sie ihre nächste Empfehlung im Sommer 2022 abgeben. In Hinblick auf die Bundestagswahlen im Herbst dieses Jahres gibt es vermehrt politische Forderungen nach einem zukünftigen Mindestlohn von 12 Euro/Std.

Warum muss uns der Mindestlohn interessieren?

In zwei Bereichen können die Regelungen zum Mindestlohn auch für Sie sehr wichtig sein:

1. Sie müssen sicherstellen, dass Sie den Mindestlohn einhalten!

Wie können Sie die Einhaltung des Mindestlohnes kontrollieren? – Sie nehmen den Bruttolohn und teilen ihn durch die Wochenarbeitsstunden und teilen erneut durch 4,33. Warum „4,33“? Die 4,33 berücksichtigen, dass ein Monat nicht genau vier Wochen hat – daher rechnet man 13 Wochen geteilt durch 3 = 4,33.

Beispiel: Der Bruttolohn beträgt 1.450 Euro bei 35 Wochenarbeitsstunden:

$$1.450 \text{ Euro} / 35 \text{ Stunden} / 4,33 = 9,57 \text{ Euro/Std.}$$

Der Stundenlohn in Höhe von 9,57 Euro/Std. liegt somit unterhalb des neuen Mindestlohns von 9,60 Euro/Std.

Auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (www.bmas.de) gibt es einen Mindestlohn-Rechner, mit dem Sie die Einhaltung des Mindestlohns prüfen können.

2. Sie sollten mit Ihren Beschäftigten im Arbeitsvertrag eine wöchentliche Arbeitszeit vereinbart haben!

Bei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, bei denen Sie keine feste Arbeitszeit vereinbart haben, unterstellt der Gesetzgeber



eine Arbeitszeit von 20 Wochenarbeitsstunden! – Warum ist das wichtig?

Beispiel: Ein geringfügig Beschäftigter erhält 450 Euro im Monat. In seinem Arbeitsvertrag ist keine Arbeitszeit geregelt. Gesetzlich gilt in diesen Fällen eine Arbeitszeit von 20 Wochenstunden als vereinbart:

$$450 \text{ Euro} / 20 \text{ Stunden} / 4,33 = 5,20 \text{ Euro/Std.}$$

Der Stundenlohn von 5,20 Euro/Std. liegt somit unterhalb des Mindestlohns von 9,60 Euro/Std. Bei 20 Wochenarbeitsstunden müsste der Lohn bei 831,36 Euro liegen (9,60 Euro/Std. x 20 Std. x 4,33 = 831,36 Euro). Da er mit 450 Euro darunter liegt, läge keine begünstigte geringfügige Beschäftigung mehr vor.

Dieser Sachverhalt wird aktuell immer wieder bei Betriebsprüfungen der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgegriffen. Wichtig: Legen Sie daher in den Arbeitsverträgen eine – mindestlohnkonforme – Arbeitszeit fest!

Nicht unter den Mindestlohn fallen:

- Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz
- ehrenamtlich tätige Personen
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Maßnahme der Arbeitsförderung
- Selbstständige
- Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Langzeitarbeitslose innerhalb der ersten sechs Monate nach Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt
- Praktikanten.

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm.,
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und
Stefan Barsch, Dipl.-Kfm., Steuerberater,
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH,
Hannover